



Beschlussvorlage (Nr. 2022-0067)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	25.04.2022

TOP:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 der Eigengesellschaften der Gemeinde Brühl

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG
2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt in Form eines Weisungsbeschlusses den nachfolgenden Beschlussvorlagen der GWB zu:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der GWB GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2021 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresergebnisses der GWB GmbH & Co.KG für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates für das GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2022 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2022 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 9 Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter stimmen zu.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss über eine andere als in § 9 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Verzicht auf Prüfung/Sonderberichterstattung für das Geschäftsjahr 2021

In Abweichung des Gesellschaftsvertrages verzichtet die Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG und auf die Sonderberichterstattung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021. Die Gesellschafter beschließen diesen Verzicht.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Abweichung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Verzichtes der Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2021

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2021 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

e) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Jahr 2022

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2022 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2022 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

Sachverhalt:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl; die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

Weiterhin ist in § 20 geregelt, dass Abschlussprüfer nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft sein kann und dass über die Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung entscheiden.

Da der Gemeinderat 2019 der Verwendung der Jahresergebnisse der Jahre 2019 bis 2021 bereits zugestimmt hat (Thesaurierung), muss in diesem Jahr kein separater Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst werden.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

(4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.

(5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen

- a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Abschlussprüfung samt Sonderberichterstattung für entbehrlich. Auch in den Vorjahren wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, die den Verzicht vorsahen.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Wie im Vorjahr lagen der Verwaltung bei Versand dieser Sitzungsvorlage die Ergebnisse des Jahres 2021 noch nicht in testierter Form vor; das damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro hat seine Arbeit noch nicht abgeschlossen; das in der Anlage beigefügte Zahlenwerk samt Lagebericht ist deshalb untestiert.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

